

Die GPK – kurz und bündig

Was ist die GPK?

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantons Basel-Landschaft ist eine vom Landrat gebildete ständige Kommission, welche in dessen Auftrag die Oberaufsicht ausübt.

«Bei der Oberaufsicht handelt es sich um eine politische Kontrolle von Exekutive und Judikative durch das Parlament. Dabei beurteilt das Parlament die Geschäftsführung der [...] Behörden und gibt Empfehlungen für die Zukunft ab. Ziel der Oberaufsicht ist es, die demokratische Verantwortlichkeit der [...] Behörden zu stärken, mehr Transparenz zu schaffen, das Vertrauen der Bevölkerung in diese Institutionen zu festigen und zur Behebung und/oder Vorbeugung von Mängeln und Missständen beizutragen.» (Zitat aus www.parlament.ch - gpk)

Die GPK legt dem Landrat Rechenschaft in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichts ab.

Welches ist ihr gesetzlicher Auftrag?

Der Landrat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere der Regierungsrat mit der gesamten Verwaltung, die Justizverwaltung, die selbständigen Verwaltungsbetriebe sowie die interkantonalen und gemischt-wirtschaftlichen Organisationen (vgl. § 61 der Kantonsverfassung).

Das Gesetz und das Dekret über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, [SGS 131](#) / Geschäftsordnung des Landrats, [SGS 131.1](#)) sowie das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG; [SGS 314](#)) erteilen der GPK Aufträge.

Der Landrat kann die GPK im Rahmen seines Oberaufsichtsrechts für die Abklärung spezieller Vorkommnisse mit den Befugnissen der parlamentarischen Untersuchungskommissionen (PUK) ausstatten (vgl. § 64 ff. des Landratsgesetzes). Die Befugnisse einer PUK betreffend Akteneinsicht und Personenbefragung sind weitreichender als diejenigen der GPK.

Wie setzt sich die GPK zusammen?

Die GPK setzt sich aus 15 Landratsmitgliedern zusammen (§ 34 der Geschäftsordnung des Landrats). Ihre interne Organisation und die Arbeitsmethoden regelt die GPK selbst. Standardmässig arbeitet die GPK in fünf Subkommissionen, denen je ein Direktions- bzw. Sachbereich zugeordnet ist:

Subkommission I

- Finanz- und Kirchendirektion
- Landeskanzlei
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Basellandschaftliche Sozialversicherungsanstalt

Subkommission II

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Kantonsspital Baselland
- Psychiatrie Baselland
- Flughafen Basel-Mulhouse (EuroAirport)

Subkommission III

- Bau- und Umweltschutzdirektion
- Sicherheitsinspektorat
- BLT Baselland Transport AG

Subkommission IV

- Sicherheitsdirektion
- Gerichte
- Ombudsman

- Aufsichtsstelle Datenschutz
- Staatsschutz
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Motorfahrzeugprüfstation
- BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

Subkommission V

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Die GPK verfügt über ein ständiges Kommissionssekretariat, dessen Aufgabe es ist, die GPK bei der Ausübung ihres Mandats in administrativen, organisatorischen und planerischen Belangen zu unterstützen und die Kontinuität der parlamentarischen Oberaufsicht sicherzustellen.

Welche Möglichkeiten und Mittel hat die GPK?

Der Regierungsrat ist für die Aufsicht über die Verwaltung zuständig und verfügt über das nötige Weisungsrecht. Er ist verantwortlich und gegenüber dem Parlament rechenschaftspflichtig.

Die GPK als vom Landrat bestimmtes Oberaufsichtsorgan kann an die Adresse von Regierung und Verwaltung Empfehlungen aussprechen, hat aber kein Weisungsrecht und verfügt nicht über eigene rechtliche Mittel, ihre Empfehlungen durchzusetzen. Nachdruck kann sie ihren Forderungen, die auf ordentlichem Weg kein Gehör finden, mittels eines parlamentarischen Vorstosses verleihen.

Die materielle Rechtsprechung entzieht sich der Kontrolle durch die GPK. Die GPK kann weder in laufende Gerichtsverfahren eingreifen noch rechtsgültige Urteile ändern. Der Oberaufsicht durch die GPK unterliegt einzig die Justizverwaltung, d. h. die Organisation und Arbeitsweise der Gerichte.

Die parlamentarische Kontrolle konzentriert sich auf die

- Rechtmässigkeit
- Zweckmässigkeit
- Wirtschaftlichkeit und
- Wirksamkeit des staatlichen Handelns

Zentrale Eigenheiten der parlamentarischen Oberaufsicht durch die GPK sind weitgehende Informationsrechte, aber auch die Vertraulichkeitspflicht. Im Rahmen der Kommissionsarbeit tritt die Parteizugehörigkeit der GPK-Mitglieder in den Hintergrund. Soweit möglich arbeitet die GPK nach dem Konsensprinzip.

Die parlamentarische Oberaufsicht soll die demokratische Verantwortlichkeit von Regierung und Verwaltung sichern und den Bürgerinnen und Bürgern Gewähr bieten, dass die Verwaltung entlang der Vorgaben wirkungsvoll und sachgerecht handelt.

Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen der Geschäftsprüfungskommission weitreichende Kompetenzen zu, insbesondere

- umfassendes Akteneinsichtsrecht;
- Einholung mündlicher und schriftlicher Auskünfte;
- Visitation sämtlicher Dienststellen;
- Erteilung von Aufträgen an die Landeskanzlei, die Finanzkontrolle, den Ombudsman und den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat;
- Anforderung von Berichten;
- Befragung von Mitarbeitenden;
- Durchführung von Aussprachen mit dem Präsidium des Kantonsgerichts;
- Überprüfung des Vorgehens des Kantons bei der Anlage von Staatsschutzakten;
- Einreichung von parlamentarischen Vorstössen.

Welches sind die Aufgaben und Instrumente der GPK?

Standardgeschäfte

Zu den jährlich wiederkehrenden Aufgaben der Kommission gehört die Behandlung der Landratsvorlagen

- Jahresberichte des Regierungsrats
- Jahresberichte verschiedener Institutionen
- Sammelvorlage zu nicht innert der gesetzlichen Frist erfüllten Motionen und Postulaten
- Sammelvorlage von innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragter Motionen und Postulate

sowie

- der eigene Tätigkeitsbericht
- die Prüfung der kantonalen Praxis bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- die Beobachtung der Tätigkeit des Staatsschutzes

Visitationen

Die Kontrolle der Tätigkeit der Verwaltung erfolgt hauptsächlich durch Visitationen bei Amts- und Dienststellen durch die Subkommissionen.

Daneben sind Kommission und Subkommissionen frei in der Planung ihrer Tätigkeit. Sie können aktiv werden, wenn ihnen aus irgendwelchen Quellen (Parlament, Verwaltung, Drittpersonen, Medien etc.) ungewöhnliche oder irreguläre Abläufe in der Verwaltung zur Kenntnis gelangen. Will eine Subkommission einen Bereich speziell überprüfen, orientiert ihr Präsidium darüber anlässlich einer Plenarsitzung und legt das Vorhaben dem Plenum zum Entscheid vor.

Spezialgeschäfte

Die Gesamtkommission kann eine ausserordentliche Untersuchung beschliessen, welche über einen Dienststellenbesuch hinausgeht. Sind die Themen direktionsübergreifend und/oder von ausserordentlicher Bedeutung, kann die Kommission dafür eine spezielle Arbeitsgruppe einsetzen.

Eingaben an die GPK

Des Öfteren gelangen Bürgerinnen und Bürger mit Beschwerden und Eingaben unterschiedlichster Art an die GPK. Die GPK prüft, ob der [Ombudsman Baselland](#) zuständig ist. Erscheint eine Eingabe sachlich und möglicherweise begründet, wird sie in der Regel der zuständigen Subkommission zur Bearbeitung übertragen. Eingaben Dritter können auch Hinweise auf mögliche Mängel in der Verwaltung geben und beispielsweise zum Anlass für eine Visitation genommen werden.